

II-2192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 1. April 1981  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

Zl. 21.891/28-1a/81

963 IAB  
1981 -04- 0 6  
ZU 1011/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten VETTER und  
Genossen an den Bundesminister für soziale  
Verwaltung betreffend Beseitigung der un-  
sozialen Obergrenze beim Kinderzuschuß  
(Nr.1011/J)

In der Anfrage wird zunächst auf die mit der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eingeführte Obergrenze des Kinderzuschusses hingewiesen. Die Anfragesteller führen hiezu aus, daß sich durch diese Regelung ihrer Meinung nach die Abgeltung für das erhöhte Risiko der Kindererziehung für Pensionisten allmählich auf einen bescheidenen und einheitlichen Mindestbetrag reduziert habe. Nach Auffassung der Anfragesteller stelle diese Maßnahme eine erhebliche und familienfeindliche Verschlechterung im Leistungssystem dar. Schließlich wird in diesem Zusammenhang an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1) Sind Sie bereit, im Zuge der nächsten ASVG-Novelle dem Nationalrat die Beseitigung der Obergrenze für den Kinderzuschuß vorzuschlagen?
- 2) Wenn nein, wie begründen Sie diese unsoziale und familienfeindliche Haltung?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie zu den Schwerversehrten gebührenden Renten aus der Unfallversicherung tritt als Leistung, die den Familienstand des Leistungsbeziehers berücksichtigt, der Kinderzuschuß.

Der Kinderzuschuß aus der Unfallversicherung gebührt im Ausmaß von 10 v.H. der Versehrtenrente.

Der Kinderzuschuß aus der Pensionsversicherung gebührt grundsätzlich mit 5 v.H. der Bemessungsgrundlage, doch sieht bereits die Stamfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einen gesetzlich fixierten Mindestbetrag vor. Durch die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 704/1976, wurde daneben auch noch eine Obergrenze eingeführt. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage einer 32. Novelle zum ASVG (181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) wird diesbezüglich folgendes ausgeführt:

"In der Pensionsversicherung wird nach der geltenden Rechtslage ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 5 v.H. der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 135 S (im Kalenderjahr 1976) gewährt. Dieser Kinderzuschuß gebührt auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ohne Rücksicht darauf, ob vor der Inanspruchnahme der Leistung auf Grund lohnrechtlicher Bestimmungen auch ein Kinderzuschuß vom Dienstgeber gebührt hat oder nicht. Der Pensionist erhält damit eine zusätzliche Leistung, auf die in der Regel zur Zeit seiner Berufstätigkeit kein Anspruch bestand.

- 3 -

Die Gewährung von zusätzlichen Kinderzuschüssen zu Löhnen und Gehältern durch die Dienstgeber zählt - wie der Österreichische Arbeiterkammertag mitgeteilt hat - eher zu den Ausnahmen der lohngestaltenden Regelungen. Wenn solche Zuschüsse gewährt werden, handelt es sich meist um bescheidene Beträge. Die Kollektivvertragspartner folgen der Auffassung, daß die Kompensation der erhöhten Aufwendungen für Kinder nicht in der Form von Lohnzuschlägen, sondern durch Maßnahmen des Familienlastenausgleiches und der Steuerpolitik erfolgen müßte. Eine Bestätigung für diese Tendenz kann u.a. auch darin erblickt werden, daß die den Beschäftigten im öffentlichen Dienst von den Dienstgebern gewährte Kinderzulage seit Jahren unverändert im Ausmaß von 150 S monatlich festgesetzt ist. Weiters ergibt sich auf Grund der geltenden Bestimmung noch folgende Inkonsequenz:

Hatte der Pensionist auf Grund lohnrechtlicher Vorschriften Anspruch auf einen Kinderzuschuß von seiten des Dienstgebers, so kann sich dieser Vorteil bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage auswirken und wird damit die Höhe der Pension beeinflussen. In dieser Form gebührt der Kinderzuschuß des Dienstgebers zumindest mit einem Teil für alle Zeiten, auch dann, wenn im Haushalt des Pensionisten keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr vorhanden sind, weiter.

Die derzeitige Regelung erweist sich somit in mancher Hinsicht als unbefriedigend. Es sollte daher zumindest eine Obergrenze für den Kinderzuschuß eingeführt werden, die so gewählt wird, daß sie knapp über der derzeit höchstmöglichen Leistung liegt. Demnach wird ab 1. Jänner 1977 der Höchstbetrag des Kinderzuschusses in der Unfall-

- 4 -

versicherung 1.050 S, in der Pensionsversicherung 650 S monatlich ausmachen."

Die eingangs wiedergegebene Feststellung der Anfragersteller, daß durch diese gesetzliche Maßnahme die Abgeltung für das erhöhte Risiko der Kindererziehung für Pensionisten allmählich auf einen bescheidenen und einheitlichen Mindestbetrag reduziert worden sei, trifft in keiner Weise zu. Nach wie vor gebührt ja der Kinderzuschuß aus der Pensionsversicherung und aus der Unfallversicherung in einem bestimmten Ausmaß der Bemessungsgrundlage aus der Pensionsversicherung bzw. der Versehrtenrente aus der Unfallversicherung.

Daß der gegen die Obergrenze weiters erhobene Vorwurf einer erheblichen und familienfeindlichen Verschlechterung im Leistungssystem nicht zu Recht besteht, kann mit folgenden Zahlen untermauert werden:

Im Februar 1981 betrug die durchschnittliche Höhe des Kinderzuschusses im Bereich aller Pensionsversicherungsträger 406 S monatlich (gegenüber einem Höchstbetrag von 650 S), im Bereich der Unfallversicherung 389 S (gegenüber einem Höchstbetrag von 1.050 S).

Zusammenfassend möchte ich darauf hinweisen, daß die Argumente für die Einführung einer Obergrenze für den Kinderzuschuß meines Erachtens nach wie vor stichhältig sind. Ich sehe daher keine sozialpolitische Notwendigkeit, von der durch die 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz herbeigeführten Rechtslage abzugehen.

Der Bundesminister:

